

# **VERTRAG ÜBER DEN HAFTBAREN STEUERVERTRETER UNTER EINER GLOBALEN NUMMER**

(versie 16/06/2014)

Zwischen,

..... (Name und Rechtsform), mit Gesellschaftssitz in ....., im Handelsregister von ..... unter der Nummer ..... eingetragen, vertreten durch.....

im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet

einerseits

en

**European Customs Agency AG**, mit Gesellschaftssitz in **Laar 179 – 2180 Antwerpen**, im Handelsregister unter der Nummer **0466.862.186**. eingetragen, vertreten durch **Kurt Crauwels**

im Folgenden als haftender Steuervertreter bezeichnet

andererseits

## **Artikel 1. Definition**

### **Auftraggeber:**

jede natürlich oder Rechtsperson, die auf belgischem Territorium gemäß der Beschreibung im Artikel 299 der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>1</sup> ausschließlich Handlungen gemäß Artikel 2, §1 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2.April 2002 zur Durchführung des belgischen Gesetzbuchs über die Mehrwertsteuer, ausführen wird wobei der Auftraggeber den haftenden Vertreter beauftragt, ihn gemäß Artikel 55 §3 des belgischen Gesetzbuchs über die Mehrwertsteuer und dem Königlichen Erlass Nr. 31 vom 2.April 2002 zur Durchführung dieses Gesetzbuchs zu vertreten.

### **Haftbarer Steuervertreter:**

jede natürliche oder Rechtsperson, die den Auftraggeber gemäß Artikel 55 §3, 2° des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs sowie Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 zur Durchführung dieses Gesetzbuchs vertritt.

Der haftbare Vertreter bestätigt hiermit, fachlich in der Lage zu sein, Verträge zu schließen, in Belgien ansässig und ausreichend zahlungsfähig zu sein, um die gemäß dem belgischen Mehrwertsteuergesetzbuch oder den entsprechenden Durchführungsbeschlüssen auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Der Auftraggeber bestätigt, in Belgien noch nicht unter einer individuellen Nummer identifiziert zu sein (direkte Identifikation oder Identifikation mit Anerkennung eines haftbaren Steuerververtreters gemäß Artikel 55§§ 1 und 2 des MwSt.-Gesetzbuchs).-

## **Artikel 2. Formalitäten**

Der haftbare Steuervertreter verpflichtet sich, die Formalitäten gemäß der Beschreibung im E.T. 124.203 dd. 31.3.2014 und Königlichen Erlass Nr. 31 vom 2. April 2002 zur Durchführung des belgischen MwSt.-Gesetzbuchs zu erfüllen.

Der Vertreter muss stets in Treu und Glauben handeln.

<sup>1</sup> wie seit der Änderung und Umnummerierung gemäß dem Vertrag vom 2.Oktober 1997 (Amtsblatt, C. 340, 10. November 1997), mit dem Gesetz vom 10. August 1998 (B.S., 30.April 1999 (dritte Ausgabe)) genehmigt, anwendbar.

Der Auftraggeber gewährleistet seine uneingeschränkte Mitarbeit, die erforderlichen Unterlagen zu unterzeichnen und die Bescheide und Daten auf die erste Anforderung an den haftbaren Steuervertreter auszuhändigen.

### **Artikel 3. Pflichten des haftbaren Steuervertreters**

Der haftbare Vertreter verpflichtet sich, seinen Auftrag gemäß den Bestimmungen des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs und den entsprechenden Durchführungsbeschlüssen zu erfüllen.

Gemäß Artikel 2, §3 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 tritt der haftbare Steuervertreter in die Rechte des Auftraggebers ein für alle Rechte, die dem Auftraggeber gewährt wurden oder alle Pflichten, die dem Auftraggeber aufgrund oder zur Durchführung des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs auferlegt sind.

So hat der haftbare Steuervertreter unter anderem alle Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung, dem Aufsetzen der Anzeigen und Listen, der Aushändigung und Ausstellung von Rechnungen und Schriftstücken zu erfüllen und die aufgrund der eingereichten Anzeigen geschuldete Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Vertreter muss die innergemeinschaftliche Lieferung, die sein Auftraggeber durchgeführt hat, in die Buchhaltung, die regelmäßige Mehrwertsteuererklärung und die innergemeinschaftliche Angabe der weltweiten Mehrwertsteuernummer aufgenommen haben.

Der Inhaber der Mehrwertsteuernummer muss für jede innergemeinschaftliche Lieferung seines Auftraggebers einen Auszug aus dem VIES-System vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass die Mehrwertsteuernummer des Käufers ( oder des Auftraggebers, im Falle einer Überstellung von Gütern), unter der der Erwerb innerhalb der Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien stattfindet, zum Zeitpunkt der Lieferung (oder aber - bei Erweiterungen - zum Zeitpunkt der Einfuhr unter Anwendung der Zollbestimmung 42, die der innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar vorausgeht) gültig war. Der Nachweis der Gültigkeit der Mehrwertsteuernummer kann in außergewöhnlichen Fällen im Nachhinein auf andere Art und Weise erbracht werden.

Der haftbare Steuervertreter vertritt den Auftraggeber gegenüber den für die Anwendung des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs und der zur entsprechenden Durchführung verabschiedeten Erlasse zuständigen Behörden.

### **Artikel 4. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich die im Artikel 1 dieses Vertrags genannte Person als haftbaren Steuervertreter mit seiner Vertretung gemäß Artikel 55 §3 des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs und des zur Durchführung dieses Gesetzbuchs verabschiedeten Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 zu beauftragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in Belgien auf die folgenden beschränkend aufgeführten Handlungen unter Beteiligung des haftbaren Steuervertreters zu beschränken:

- die Einfuhr von Gütern, die nicht dem System der MwSt.-Zollagerung unterstehen, insofern die Einfuhr im Hinblick auf die folgende Lieferung dieser Güter erfolgt ist;
- die im Artikel 39<sup>quater</sup>, §1, 1° und 3° des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs beabsichtigten Handlungen oder die Handlungen der Unterstellung unter das System der MwSt.-Zollagerung von Gütern, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen;
- die Entziehung der Güter der MwSt.-Zollagerung;
- der innergemeinschaftliche Erwerb von Gütern, oder dem entsprechende Handlungen, die nicht dem System der MwSt.-Zollagerung unterliegen, in dem Maße, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb der Güter im Hinblick auf eine künftige Lieferung der selben Güter erfolgt ist, die aufgrund von Artikel 39, §1, 1° und 2° des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs (Ausfuhr) befreit ist;
- die aus einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern, die nicht dem System der MwSt.-Zollagerung unterliegen, bestehenden Handlungen, mit Ausnahme jeder anderen der Mehrwertsteuer in Belgien unterliegenden Handlung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sowohl zu Beginn als auch während der Ausführung des Vertrags dem haftbaren Steuervertreter rechtzeitig alle für die Erledigung seines Auftrags benötigten Unterlagen, Daten und Informationen auszuhändigen ( Anlage 1).

Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, in Kenntnis gesetzt zu sein über E.T. 124.203 dd. 31.3.2014 (Anlage 1).

Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle dem haftbaren Steuervertreter von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vollkommen richtig, gültig, authentisch und nicht zu Unrecht ausgestellt oder angewandt sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Transportdokumente (CMR,...) und / oder abgezeichnete Lieferscheine, die als Empfangsbeweis vom Empfänger / Kunden in einem anderen Mitgliedstaat gelten können, sofort dem haftbaren Steuervertreter auszuhändigen.

Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, darüber in Kenntnis gesetzt zu sein, dass gemäß Artikel 55 §4, Absatz zwei des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs der haftbare Steuervertreter zusammen mit dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Mehrwertsteuer, der Zinsen und der Geldstrafen, die der Auftraggeber gemäß dem belgischen Mehrwertsteuergesetzbuch oder der entsprechenden Durchführungserlasse schuldet oder schulden kann, haftet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche von den Behörden gemäß Artikel 3, letzter Absatz diese Vertrags über die Kontrolle und die richtige Anwendung des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs und der entsprechenden Durchführungserlasse ausgestellten Dokumente zusammen mit dem haftbaren Steuervertreter zu unterzeichnen.

### **Artikel 5. Dauer und Beendigung des Vertrags**

5.1. Der haftbare Steuervertreter verpflichtet sich, außer im Falle anders lautender Vereinbarungen, für den Zeitraum, in dem der Auftraggeber in Belgien Handlungen gemäß Artikel 4, Absatz zwei dieses Vertrags vornimmt.

Der Auftrag des haftbaren Steuervertreters beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, außer wenn diese vor der Anerkennung als haftbarer Steuervertreter stattfindet; in diesem Fall beginnt er bei der Anerkennung.

Der Vertrag kann von den beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, die am Tag nach dem Versand des Einschreibens beginnt, gekündigt werden.

5.2. Der Vertrag kann unmittelbar beendet werden, wenn der Auftraggeber seine Pflichten und Verbindlichkeiten gemäß diesem Vertrag nicht erfüllt, sowie bei jeder Unzulänglichkeit oder Verletzung etwaiger Pflichten oder Verbindlichkeiten des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs oder der entsprechenden Durchführungserlasse, was zusammen mit Konkursgründen, offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsrückstand und Verfall von Bürgschaften vom Auftraggeber als einseitige Beendigungsgründe ohne Kündigung akzeptiert werden, ungeachtet der Pflicht des Auftraggebers, auch nach der Beendigung dieses Vertrags, den haftbaren Steuervertreter bedingungslos zu schützen und auf die erste Aufforderung jedem Anspruch, der von den Behörden oder Dritten zu Lasten des Letzteren erhoben werden sollte, gerecht zu werden

5.3. Im Todesfall, bei der Einziehung der Anerkennung seitens der Verwaltung oder im Falle eines Ereignisses, das zur Nichteignung des haftbaren Steuervertreters führt, ernennt der Auftraggeber umgehend einen Ersatzvertreter, so dass diese Entlassung des haftbaren Vertreters für die Behörden akzeptabel ist.

Solange das nicht erfolgt ist, hat der Auftraggeber alle Handlungen gemäß Artikel 2 §1 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 zur Durchführung des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs zu unterlassen.

### **Artikel 6. Bezahlung**

Die vom haftbaren Steuervertreter berechneten Beträge oder Vergütungen sind innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum in bar am Gesellschaftssitz zahlbar.

Die Vergütung kann aufgrund eines Stunden-/Monatssatzes erfolgen oder eines Betrags in Höhe pro Dokument. Wenn die Kündigungsfrist nicht beachtet wird, wird eine Pauschalentschädigung gleich der Rechnungslegung der letzten sechs Monate fällig.

Jeden Einspruch gegen die Rechnungen oder gegen berechnete Dienstleistungen und berechnete Beträge muss der haftbare Steuervertreter innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich erhalten haben.

Jede Schuld, die nicht zum Fälligkeitstag bezahlt wurde, wird ohne vorherige Aufforderung um einen Verzugszins in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich einer Pauschalentschädigung gleich 10% der Schuld zur Deckung des Wirtschafts- und Verwaltungsschadens erhöht, ungeachtet des Rechts des haftbaren Stellvertreters, einen größeren Schaden nachzuweisen.

### **Artikel 7. Haftung und Gewährleistung**

7.1. Der haftbare Stellvertreter erfüllt seinen Auftrag mit angemessener Sorgfalt, Hingabe und Einsicht und haftet für eine normale und fachmännische Erledigung des ihm anvertrauten Auftrags. Die Haftung kann nur dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Bedingungen E.T. 124.203 dd. 31.03.2014. erfüllt sind.

Der haftbare Stellvertreter braucht die Richtigkeit der ihm vom Auftraggeber erteilten Informationen und Auskünfte oder die Authentizität oder Regelmäßigkeit der vom Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen nicht zu überprüfen. Sie werden auf Treu und Glauben akzeptiert.

7.2. Der Auftraggeber schützt den haftbaren Stellvertreter unwiderruflich und bedingungslos und haftet in dem Sinn gegenüber Letzterem unter anderem:

- für alle Kosten, Ausgaben, Gebühren, Steuern, Erhebungen, Zinsen und Strafgelder jeder Art und jeder Herkunft in Höhe des Betrags, wofür der haftbare Stellvertreter von den Behörden oder von Dritten aus jedem beliebigen Grund in Anspruch genommen wird und die direkt oder indirekt anlässlich der im Auftrag des Auftraggebers erbrachten Leistungen gefordert werden, außer wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Forderungen direkt einem Fehler zuzuschreiben sind, den ausschließlich der haftbare Stellvertreter zu vertreten hat;
- für Kosten, Ausgaben, Gebühren, Steuern, Erhebungen, Zinsen und Geldstrafen jeder Art und jeder Herkunft in Höhe vom haftbaren Stellvertreter geforderten Betrags, in den Fällen, in denen der haftbare Stellvertreter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften für die Zahlung der Steuern, Zinsen, Geldstrafen, Abgaben und Schulden haftet, wobei die betreffenden Behörden Bürgschaften oder Sicherheiten von oder im Namen vom haftbaren Stellvertreter in Anspruch nehmen können.

7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Beträge auf erste Anforderung vom haftbaren Stellvertreter zu bezahlen, ungeachtet seines Rechts, diese Beträge später vom haftbaren Stellvertreter zurückzufordern, wenn der Auftraggeber vor Gericht beweisen sollte, dass die Forderungen, auf die sich diese Beträge beziehen, ausschließlich einem Fehler oder einer Unterlassung zuzuschreiben sind, wofür ausschließlich der haftbare Stellvertreter in Ausführung dieses Vertrags haftet

### **Artikel 8. Garantie und Bezahlung der Garantie**

8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf die erste schriftliche Anforderung des haftbaren Stellvertreters an ihn oder direkt an die Behörden alle Beträge in der Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu bezahlen, für die der haftbare Stellvertreter von den Behörden oder Dritten haftbar gemacht werden sollte, ungeachtet jeder Anfechtung oder jedes Rechtsmittels.

Der haftbare Stellvertreter hat diese Beträge an die Behörden oder den betreffenden Dritten weiterzuleiten.

Wenn diese Weiterleitung als Garantie gedacht sein sollte, hat der Auftraggeber dieses ausdrücklich schriftlich zu bedingen

8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zugunsten des haftbaren Stellvertreters und auf seine erste schriftliche Anforderung zu seinem Gunsten oder zu Gunsten eines vom haftbaren Stellvertreter ernannten Dritten, eine abstrakte Bankgarantie zu leisten, um alle Ansprüche in der Hauptsumme, Zinsen und Kosten der Behörden oder Dritten, die sie anlässlich der Ausführung einer Verbindlichkeit gemäß diesem Vertrag gegenüber dem haftbaren Stellvertreter oder zu seinen Lasten geltend machen sollten, unwiderruflich und bedingungslos zu bezahlen.

Die Garantie wird von einer vom haftbaren Stellvertreter ernannte belgische Bank für einen Zeitraum, der 7 Jahre nach der Beendigung dieses Vertrags oder soviel eher wie zwischen den Parteien vereinbart, aber die auf keinen Fall früher als sechs Monate nach der letzten Bezahlung von dem, was zu seinen Lasten von ihm gefordert wurde, seitens des haftbaren Stellvertreters bestellt, unter der Voraussetzung, dass im

Streitfall die Laufzeit der Bankgarantie bis sechs Monate nach dem rechtskräftigen Urteil über die Streitigkeit ausgesetzt wird.

Der haftbare Steuervertreter hat ein autonomes und souveränes Entscheidungsrecht, die Opportunität jeder Anfechtung oder jeder Streitigkeit entsprechend des Umfangs der Garantie und der Deckung in der Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu bewerten.

Nach der Regulierung der Feststellungen bei einer Kontrolle der zuständigen Behörden gemäß dem belgischen Mehrwertsteuergesetzbuch, wobei der haftbare Steuervertreter von seiner Haftung entlassen wird, kann die Garantie mit Einverständnis des haftbaren Steuerververtreters aufgehoben oder verringert werden.

Die Bankgarantie ist jederzeit auf jede erste schriftliche Anforderung des haftbaren Steuerververtreters abrufbar.

8.3 Der haftbare Steuervertreter kann den Auftraggeber jederzeit bitten, die gewährte Garantie zu erweitern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor ihrem Abruf gerecht zu werden.

#### **Artikel 9. Verjährung**

Die Haftungen und Garantien gemäß diesem Vertrag verjähren zwischen den Parteien nach einer Frist von 10 Jahren nach seiner Beendigung, aber werden im Fall eines Verfahrens zwischen den Parteien oder gegenüber den Behörden oder Dritten bis 6 Monate nach dem rechtskräftigen Urteil über die Streitigkeit ausgesetzt.

#### **Artikel 10. Zuständigkeit und Rechtspflege**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem belgischen Recht.

Die Nichtigkeit oder Widerrufung einer Klausel dieses Vertrags führt nicht zur Nichtigkeit oder Widerrufung des Vertrags.

Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, zu denen dieser Vertrag einen Anlass geben sollte, gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtshöfe des Gesellschaftssitzes des haftbaren Steuerververtreters, ungeachtet des Rechts des haftbaren Steuerververtreters, die Streitigkeit selbst vor einem anderen Gericht anhängig zu machen.

Antwerpen,

Jede Partei bestätigt, ein Exemplar empfangen zu haben.

Der Auftraggeber

Der haftbare Steuervertreter

**ANLAGE 1.** Der Auftraggeber verpflichtet sich folgenden benötigten Unterlagen, Daten und Informationen auszuhändigen:

1. Mehrwertsteuernummer des Käufers ( oder des Auftraggebers, im Falle einer Überstellung von Gütern), unter der der Erwerb innerhalb der Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien stattfindet.
2. Kopie der Rechnung der Lieferung oder Beweismittel im Falle einer Überstellung von Gütern, die sein Auftraggeber durchgeführt hat.
3. einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Frachtbrief, um jenen innergemeinschaftlichen Gütertransport nachzuweisen, der Gegenstand einer Lieferung ist.

Die Daten der im Frachtbrief verzeichneten Güter müssen mit denen der Rechnung übereinstimmen. Dieses Prinzip gilt unabhängig davon, von wem oder auf wessen Rechnung die Güter innergemeinschaftlich transportiert werden.

Unter Frachtbrief versteht man jedes Dokument, das laut Transportgesetz Güter begleiten muss, die über Land, Binnengewässer, den See- oder Luftweg oder auf der Schiene transportiert werden.

Für die Anwendung der konkreten Entscheidung muss der Frachtbrief bei Erhalt der Güter vom Käufer oder jeder anderen Person unterzeichnet werden, die im Rahmen der Ausführung des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrages die Güter im Namen des Käufers in Empfang genommen haben kann.

Auf Grundlage einer begründeten vorausgehenden Anfrage des Vertreters kann AAFisc gestatten, ein anderes Dokument anstelle des Frachtbriefes zu verwenden. Diese Abweichung ist jedoch nur unter der Bedingung möglich, dass dieses Dokument alle Daten enthält, die im Frachtbrief enthalten sind und das Dokument bei Erhalt der Güter unterzeichnet wurde. Der Vertreter, dem eine Abweichung zugestanden worden ist, ist verpflichtet, diese Abweichung auf einheitliche Weise auf alle innergemeinschaftlichen Lieferungen anzuwenden, für die diese Abweichung zugestanden wurde.

4. in Fall dem der Auftraggeber die gelieferten Güter nicht selbst transportiert oder auf eigene Kosten transportieren lässt (Fall ex-works) und wo in Folge dessen zum Zeitpunkt der Lieferung begründete Unsicherheit dahingehend besteht, dass ihm ein Exemplar des unterschriebenen Frachtbriefes zurückgesandt wird, akzeptiert AAFisc - in Abänderung der Bestimmungen unter Punkt 3.5. vorletzter Absatz - dass für Lieferungen, bei denen der innergemeinschaftliche Transport durch den Käufer oder auf dessen Kosten durchgeführt wird, die folgenden Dokumente anstelle des Frachtbriefes vorgelegt werden können:

a. entweder eine Kopie der Rechnung für den innergemeinschaftlichen Transport unter der Bedingung, dass auf der Transportrechnung neben den üblichen Daten folgende Angaben enthalten sind:

- Datum und Ort von Abfahrt und Ankunft des Transports
- die Empfangsbestätigung für die Güter

b. oder - falls der Agent entweder keine Rechnung für den innergemeinschaftlichen Transport besitzt oder sie besitzt, diese aber nicht den unter Punkt a angegebenen Bedingungen entspricht:

(i) (in Absprache mit dem weltweiten Vertreter) ein Dokument des nicht in Belgien niedergelassenen Lieferanten erstellt, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Verkäufers
- Name und Anschrift des Käufers/ Empfängers
- Beschreibung der Art und der Menge der transportierten Güter
- Datum und Ort der Abfahrt und Ankunft des Transports
- Empfangsbestätigung der Güter

SOWIE

(ii) die Zahlungsmodalitäten für jede innergemeinschaftliche Transaktion des Auftraggebers oder eine einseitige Erklärung des Auftraggebers, dass alle innergemeinschaftlichen Transaktionen bezahlt wurden.